

REGLEMENT
betreffend Richtlinien über die Zulassung und Gestaltung
von Reklamen

(vom 24. Mai 1994)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 4 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altdorf,

beschliesst:

Artikel 1 Bewilligungspflicht

Das Anbringen, Ändern und Versetzen von Reklamen bedarf gemäss der Verordnung über das Reklamewesen im Kanton Uri (RB 70.1411) und Artikel 1 Absatz 2 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altdorf einer Bewilligung.

Artikel 2 Örtlicher Geltungsbereich

Das Reglement betr. der Richtlinien über die Zulassung und Gestaltung von Reklamen gilt für das ganze Gemeindegebiet von Altdorf.

Artikel 3 Sachlicher Geltungsbereich

Als Reklamen im Sinne des Reglementes gelten alle graphischen, plastischen sowie leuchtenden Darstellungen, die den Zweck einer Ankündigung an das die Strasse benützende Publikum befolgen. Darunter fallen auch Baureklametafeln.

Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

Reklamen und Anschriften werden nur zugelassen, wenn sie nicht störend wirken und das Strassenbild nicht beeinträchtigen.

Reklamen müssen sich in ihrer Grösse, Form, Farbe, Ausführung und Häufigkeit dem Orts- und Landschaftsbild sowie den bestehenden baulichen Anlagen ein- und unterordnen. Sie müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen und dürfen weder den Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent in der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller zulässigen Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.

40.15

(Okt. 1997)

Artikel 5 Spezielle Vorschriften für die Kernzonen

Besondere Zurückhaltung ist bei der Bewilligung von Reklamen in den Kernzonen I – IV zu üben. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- Bei Lichtreklamen muss das Licht blendungsfrei sein.
- Reklamen, die durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind unzulässig.
- Vorspringende und auskragende Reklamen dürfen im Maximum 20 cm ab der entsprechenden Fassade hinausragen.
- Es sind hinterleuchtete oder angeleuchtete Reklameschriften zu verwenden.
- Reklamen dürfen nur bis Unterkant Fensterbänke des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Es sind Einzelbuchstaben anzubringen.

Artikel 6 Ausnahmen

Liegen besondere Gründe vor, kann die Baukommission Ausnahmen bewilligen. Besondere Gründe können beispielsweise sein: besonderer Charakter einer Strasse, historische oder ähnliche Reklamen bzw. Aushängeschilder (z.B. Wirtshausschilder, Schilder von Handwerkerbetrieben usw.).

Artikel 7 Besitzesstand

Ein allfälliger Besitzesstand einer Reklame kann nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich bei der Gesuchstellerin um die gleiche Gesellschaft oder das gleiche Geschäft handelt (z.B. Auswechseln der Schrift bei einer bestehenden Reklame).

Artikel 8 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung von Reklamen ist die Baukommission der Gemeinde Altdorf.

Artikel 9 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über das Reklamewesen im Kanton Uri, die Vorschriften des Baugesetzes des Kantons Uri und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altdorf.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 31. Mai 1994 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber